

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6d732dfd-6f01-32fd-b541-52aa20f4093e>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	9. BImSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-8-9

## § 24b 9. BImSchV - Verbundene Prüfverfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben

<sup>1</sup>Für ein UVP-pflichtiges Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wird die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Verfahren zur Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens vorgenommen. <sup>2</sup> Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit der Prüfung nach Satz 1 und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Auswirkungen auf die in [§ 1a](#) genannten Schutzgüter verbunden werden.

